

Die Eigenverwaltung im neuen österreichischen Sanierungsverfahren¹

von Rechtsanwalt Dr. Stephan Riel, Wien

In den letzten 15 Jahren wurde das österreichische Unternehmensinsolvenzrecht in mehreren Schritten einer umfassenden Reform unterzogen,² die im Jahr 2010 mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010 vorerst abgeschlossen wurde. Dieses Gesetz brachte in den neuen §§ 169 ff. InsO (IO)³ ein Sanierungsverfahren, das eine Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Verwalters kennt.

I. Einleitung

1. Neuregelung im Überblick

Gem. § 169 Abs. 1 IO steht dem Schuldner, der den Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplanes mit einer Quote von mindestens 30 % unter Vorlage bestimmter (aussagekräftiger) Unterlagen (§ 169 Abs. 1 – 4 IO) gestellt hat, die Verwaltung der Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters zu (Eigenverwaltung). Der Schuldner ist dann gem. § 171 IO grds. berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, für die das Gesetz keine Einschränkungen macht (§§ 171, 172 IO). Seine Rechtshandlungen begründen Masseforderungen (§ 174 IO). Die Eigenverwaltung ist zeitlich auf 90 Tage ab der Eröffnung begrenzt, es sei denn, bis dahin ist der Sanierungsplan angenommen (§ 170 Abs. 1 Nr. 3 IO). Bei entsprechender Vorbereitung des Verfahrens und wenn der Sanierungsplan innerhalb von rd. 3 Monaten die Zustimmung der Gläubigermehrheit findet, kann damit die in § 2 Abs. 2 und § 3 IO angeordnete *Entmachtung des Schuldners*, wie sie ein Charakteristikum des Konkursverfahrens war und ist (vgl. § 180 Abs. 2 IO), *weitgehend ausgeschlossen* werden.

2. Legistische Vorbilder

Es ist eine der Grundsatzfragen des Insolvenzrechts, von wem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse im Hinblick auf das zur vollständigen Gläubigerbefriedigung unzulängliche Schuldnervermögen ausgeübt werden.⁴ Der gesetzliche und praktische *Regelfall* war und ist nach österreichischem Recht die Bestellung eines Masseverwalters und die völlige „Entmachtung“ des Schuldners. Das österreichische Recht kannte aber bereits seit 1914 in der jetzt aufgehobenen Ausgleichsordnung ein Verfahren, das sich vom Regelfall, also dem Konkursverfahren, „hauptsächlich dadurch unterscheidet, dass es von einer Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners absieht, diesem vielmehr eine, nur so weit als nötig ist beschränkte Verfügungsfähigkeit belässt“.^{5, 6} Dieses Konzept einer „beschränkten Verfügungsfähigkeit“ bzw. moderner der „im Ausgleichsverfahren vorgesehenen Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Verwalters“⁷ übernimmt das IRÄG 2010 für bestimmte Fälle des Sanierungsverfahrens nach der IO. Die einschlägigen *Regeln der AO* sind damit – ähnlich wie im deutschen Recht die VerglO – eindeutig das primäre legistische Vorbild für die §§ 169 ff. IO über das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters.⁸

3. Rechtspolitische Anliegen

Die Eigenverwaltung soll nach den Materialien einen „Anreiz“ zur *rechtzeitigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens* bieten.⁹ Denn trotz der guten Sanierungschancen im Konkursverfahren „zögern Unternehmer, rechtzeitig einen Konkursantrag samt Zwangsausgleich einzubringen, weil sie im Rahmen des Konkursverfahrens entmachtet werden“.¹⁰ Dass sie nicht schon bisher rechtzeitig einen Ausgleichsantrag gestellt haben, lag nach der durchaus zutreffenden Einschätzung der Materialien an der (zu hohen) Mindestquote im Ausgleichsverfahren von 40 %.¹¹

Neben der Beseitigung einer gewissen „Scheu“ der Schuldner vor der Antragstellung (bzw. dem „unbekannten“ Verwalter) können als rechtspolitische Argumente *für* die Eigenverwaltung ins Treffen geführt werden, dass „die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung auf diese Weise am besten genutzt“ und die „Ein-

- 1 Der Beitrag ist eine geringfügig gekürzte und überarbeitete Fassung meines unter dem Titel „Die Eigenverwaltung gem §§ 169 ff IO“ in *Konecny*, IRÄG 2010, 131 ff. publizierten Aufsatzes. Ich danke dem LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Wien für die Zustimmung zur neuerlichen Veröffentlichung.
- 2 Vgl. dazu *Konecny*, 10 Jahre Insolvenz-Forum – 10 Jahre Insolvenzrechtsentwicklung, in: *Konecny*, Insolvenz-Forum 2003, S. 67 ff.; *ders.*, Gegenwärtige Entwicklungen und Perspektiven des österreichischen Insolvenzrechts, in: *Konecny*, Insolvenz-Forum 2008, S. 51 ff.
- 3 Österreichische Gesetzestexte sind kostenfrei unter <http://www.ris.bka.gv.at/> einsehbar. Die Materialien zur Novelle sind bei <http://www.parl.kom.gv.at/PAKT/RGES/> veröffentlicht.
- 4 Auch für das österreichische Recht zutreffend *Grub*, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2009, S. 491 ff., 499; vgl. auch MünchKomm-InsO/*Wittig/Tetzlaff*, 2. Aufl. 2008, Vor §§ 270 – 285 Rn. 1.
- 5 Denkschrift zur Einführung einer KO, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, 1914, S. 150.
- 6 Die AO war damit ein erstaunlich modernes Gesetz; s. dazu etwa die aus der Zeit knapp vor Erlassung der AO stammende umfassende rechtsvergleichende Darstellung in Denkschrift über das gerichtliche Zwangsausgleichsverfahren außerhalb des Konkurses, Nr. 596 Drucksache des Reichstages II. Sess. 1905/1907; s. auch *Lieblich*, Ist die Schaffung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens außerhalb des Konkurses wünschenswert und in welcher Form?, Gutachten 32. DJT, 1914, S. 321 ff. (mit Überlegungen de lege ferenda zum hier interessierenden Thema S. 368 ff.).
- 7 So ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 4; ganz ähnlich haben schon die Materialien zur dInsO auf das Vorbild der dVerglO verwiesen; vgl. RegE BT-Drucks. 12/2443, S. 222 f.
- 8 Die ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 4 sprechen davon, dass „dieses Rechtsinstitut“ aus der AO übernommen wird.
- 9 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 4; vgl. auch *Mohr*, in: *Bachner*, GmbH-Reform 2008, S. 113 ff., 116; ähnlich schon Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, 1985, S. 125 und die Materialien zur dInsO RegE BT-Drucks. 12/2443, S. 86 und 222 f.
- 10 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 4.
- 11 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 4.

arbeitszeit, die jeder Fremdverwalter benötigt“ und damit verbundene Kosten vermieden werden können.¹² Zu jedem Punkt können zwar gewichtige *Gegenargumente* vorgetragen werden,¹³ insbesondere das nächstliegende, dass „eine Person, die den Eintritt der Insolvenz nicht hat vermeiden können, (...) meist nicht dazu geeignet sein (wird), die Insolvenzmasse optimal zu verwerten und bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens die Interessen der Gläubiger über die eigenen Interessen zu stellen“,¹⁴ doch sprechen diese eher gegen eine Eigenverwaltung ohne (überwachenden) Fremdverwalter als gegen das aus der AO bekannte Modell der beschränkten Verfügungsfähigkeit.

Wie immer man diese Argumente de lege ferenda gewichtet und wie immer man die Reaktion der Praxis auf das „Angebot“ der Eigenverwaltung einschätzt,¹⁵ ist m.E. unbestreitbar, dass insbesondere eine erfolgreiche *Unternehmensfortführung im Konkurs* zumeist der Mitwirkung des Gemeinschuldners bzw. des Geschäftsführers bedarf.¹⁶ Die Eigenverwaltung der §§ 169 ff. IO ist damit (zumindest auch) die „Verrechtlichung“ einer Notwendigkeit der Praxis, die den fortführenden Masseverwalter als „*Übergeschäftsführer*“ begreift, der den Fortbetrieb zu überwachen, die Leitentscheidungen zu treffen und die wichtigsten Maßnahmen selbst durchzuführen hat, dessen Aufgabe es jedoch nicht ist, den Schuldner in allen Belangen des Alltagsgeschäfts zu ersetzen.¹⁷

II. Voraussetzungen und Verfahren bis zur Eröffnung

1. Allgemeines

Gem. § 169 Abs. 1 IO steht dem Schuldner die Eigenverwaltung ex lege zu, wenn er die in § 169 Abs. 1 – 4 IO zusammengefassten Voraussetzungen erfüllt hat. Allerdings bietet spätestens die gem. § 179 Abs. 1 IO innerhalb von 3 Wochen abzuhaltende Tagsatzung Gelegenheit, in Fällen rasche Klärung zu schaffen, in denen die Zweckmäßigkeit der Eigenverwaltung zweifelhaft sein mag.¹⁸

Die Eigenverwaltung setzt ein *vorbereitetes Verfahren* voraus.¹⁹ Ein „Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters“ kann daher nur dann eröffnet werden, wenn die in § 169 Abs. 1 – 4 IO zusammengefassten Voraussetzungen *im Eröffnungsverfahren* erfüllt werden, das in Österreich bei einem Eigenantrag des Schuldners i.d.R. nur ein bis 2 Tage dauert. Diese vom Gesetz verlangte Vorbereitung des Verfahrens soll einerseits sicherstellen, dass das vom Antragsteller vorgelegte *Sanierungskonzept überprüfbar* ist.²⁰ Andererseits soll wohl so die Vorbereitung des Verfahrens im Sinne einer kritischen Selbstreflexion des Schuldners über seine wirtschaftliche Situation und die verbliebenen Handlungsalternativen „erzwingen“ werden.

2. Voraussetzungen (§ 169 IO)

a) „Im Sanierungsverfahren“

Gem. § 169 Abs. 1 IO ist eine Eigenverwaltung nur „im Sanierungsverfahren“ möglich. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des 4. Teils der IO müssen daher auch die für ein Sanierungsverfahren nach dem 3. Teil der IO erfüllt sein. Das bedeutet zunächst, dass natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, ausgeschlossen sind (§ 166 IO).²¹ Des Weiteren muss schon *im Eröffnungsverfahren der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplanes* gestellt werden (§ 167 Abs. 1 Nr. 2 IO), da nur so ein straffer Verfahrensablauf gewährleistet ist. Und schließlich muss der Schuldner selbst die *Eröffnung* des Sanierungsverfahrens beantragt haben (§ 167 Abs. 1 Nr. 1 IO). Die IO kennt damit zwar keinen § 1 Abs. 2 AO vergleichbaren „Vorrang des Sanierungsverfahrens“, schließt aber die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über Schuldnerantrag auch nach Anhängigkeit eines Gläubigerantrags keineswegs aus.

b) Qualifizierter Inhalt des Sanierungsplanantrags

Gem. § 169 Abs. 1 Nr. 1 IO muss der Schuldner zur Erlangung der Eigenverwaltung den Gläubigern eine *Mindestquote von 30 %* zahlbar in längstens 2 Jahren *anbieten*. Die Festsetzung der Mindestquote über der bisherigen Mindestquote von 20 % im Zwangsausgleich bzw. Sanierungsplan soll der „Verhinderung von Nachteilen für die Gläubiger“ dienen.²² Konkret soll die Mindestquote nach der durchaus schlüssigen Wertung des Gesetzes „einerseits – um den Zugang zum eigenverwalteten Sanierungsverfahren zu erleichtern – niedriger sein als im Ausgleichsverfahren, andererseits – um Missbrauch zu vermeiden – (...) höher als im Zwangsausgleich“. ²³ Ein Angebot in zumindest dieser Höhe

12 So die Materialien zur dInsO RegE BT-Drucks. 12/2443, S. 223; vgl. auch *Kodek*, ÖBA 2008, 91 ff., 92.

13 S. etwa *Grub* (Fn. 4), S. 501 ff. m.w.N.

14 So die Materialien zur dInsO RegE BT-Drucks. 12/2443, S. 222.

15 Sehr skeptisch etwa *Schumacher*, ÖBA 2009, 761 f., 761; optimistischer *Kodek*, ÖBA 2008, 92; vgl. aus deutscher Sicht MünchKomm-InsO/*Wittig/Tezlauff* (Fn. 4), Vor §§ 270 – 285 Rn. 17 ff., die von einer weitverbreiteten Zurückhaltung der Insolvenzgerichte berichten.

16 Zu Recht weist *Kodek*, ÖBA 2008, 92 darauf hin, dass die de lege ferenda für die Eigenverwaltung angeführten Argumente typischerweise für die mit der Unternehmensfortführung verbundenen Tätigkeiten gelten.

17 Vgl. *Konecny/Riel*, Entlohnung im Insolvenzverfahren, 1999, Rn. 284; *Konecny/Schubert/Riel*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, 15. Lfg. 2004, § 114a KO Rn. 15; *Lovrek*, in: Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht KO, 4. Aufl. 2006, § 114a Rn. 26.

18 Vgl. unten III.1.

19 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 30.

20 Vgl. sinngemäß *Jelinek*, in: Ruppe, Rechtsprobleme der Unternehmenssanierung, 1983, S. 47 ff., 89.

21 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 29. Es gibt somit keine „Überschneidung“ zwischen der Eigenverwaltung gem. §§ 169 ff. IO und der Eigenverwaltung im Schuldenregulierungsverfahren gem. §§ 186 ff. IO.

22 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 4 f.

23 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 30. Nach der Stammfassung der AO aus 1914 betrug die Mindestquote nicht unähnlich 25 % zahlbar in 2 Jahren.

ist Voraussetzung für die Eigenverwaltung. Verschlechtert der Schuldner später – was grds. zulässig ist²⁴ – den Vorschlag, führt dies zur Entziehung der Eigenverwaltung, weil die Voraussetzungen des § 169 nicht (mehr) vorliegen (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 IO).

Der Antrag hat Angaben darüber zu enthalten, wie die zur *Erfüllung des Sanierungsplanes* nötigen Mittel aufgebracht werden (§ 169 Abs. 1 Nr. 2 lit. a IO). Diese Angaben sind, soweit zumutbar, zu belegen (§ 169 Abs. 4 IO). Der Schuldner muss also darlegen, wie die Erfüllung des Sanierungsplans finanziert werden soll.²⁵ Dies soll „von vornherein aussichtslose“ Anträge verhindern.²⁶ Ein allzu strenger Maßstab ist hier aber (auch vor dem Hintergrund des § 141 Abs. 2 Nr. 6 IO i.d.F. IRÄG 2010) nicht anzulegen.

Der Antrag hat weiterhin Angaben über die Anzahl der *Mitarbeiter* und deren im Unternehmen errichteten Organe zu enthalten (§ 169 Abs. 2 lit. b IO). Dies entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 4 lit. a AO und soll dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten rasch Informationen „über die Tragweite des Insolvenzverfahrens für das Schicksal von Arbeitsplätzen“ verschaffen.²⁷ Ebenfalls aus der AO übernommen wurde, dass der Antrag Angaben über zur Erfüllung des Sanierungsplanes notwendige *Reorganisationsmaßnahmen* zu enthalten hat (§ 169 Abs. 2 lit. c IO). Hier werden insbesondere ein geplanter Personalabbau oder Teilschließungen anzuführen sein.

c) Beilagen (Status, Finanzplan)

§ 169 Abs. 1 Nr. 1 lit. b – e und Abs. 2 IO verlangen die Vorlage detaillierter Unterlagen. Es geht darum, durch *Offenlegungsverpflichtungen des Schuldners* eine Prüfung durch die Organe des Insolvenzverfahrens und die (interessierten) Gläubiger zu ermöglichen, die Schutz vor Missbräuchen des Verfahrens durch den Schuldner und/oder einzelne Gläubiger bieten soll.²⁸ Die Aufzählung ist umfangreich und verlangt Unterlagen, die aus den Geschäftsunterlagen und dem Rechenwerk des Schuldners erst entwickelt werden müssen; immerhin ist sie aber wohl taxativ.²⁹ Vor allem sind ein Status und ein Finanzplan vorzulegen:

aa) Status

Der *Status* wird als „aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand“ definiert, „in der die Bestandteile des Vermögens auszuweisen und zu bewerten und die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und aufzugliedern sind“ (§ 169 Abs. 1 Nr. 1 lit. c IO). Die konkreten Anforderungen an diese für die notwendige rasche Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Angemessenheit und Erfüllbarkeit des Sanierungsplans *zentralen Unterlage* hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Folgende *Erfordernisse* ergeben sich aber aus dem Gesetz:

Der Status muss *aktuell* sein, d.h. er muss zu einem Stichtag erstellt sein, der zeitnah bei der Antragstellung liegt. Un-

bedenklich würde wohl jedenfalls ein Stichtag zum letzten der Antragstellung vorangehenden Quartalsende sein. Ein (deutlich) früherer Stichtag sollte nur dann gewählt werden, wenn sich seit dem Stichtag keine wesentlichen Veränderungen mehr ergeben haben oder diese nur einzelne, dann gesondert zu erläuternde Positionen betreffen.

Der Status muss eine *vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand* bieten. Um eine *Übersicht* zu geben, wird i.d.R. die Darstellung in Form einer Bilanz zu wählen sein,³⁰ bei der den (aufgegliederten) Vermögenswerten auf der Aktivseite die (ebenfalls aufgegliederten) Verbindlichkeiten auf der Passivseite gegenübergestellt werden.

Auf der Aktivseite des Status müssen die *Bestandteile des Vermögens ausgewiesen und bewertet* werden. Dazu wird eine Aufgliederung im Anschluss an die „normale“ Bilanz des Antragstellers zweckmäßig sein. Die *Bewertung* durch den Schuldner soll dessen Einschätzung seiner Vermögensverhältnisse zeigen und erfolgt unabhängig von den Buchwerten; der Schuldner muss sich um eine möglichst realistische Bewertung bemühen. Auf der Passivseite des Status sind die *Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und aufzugliedern*. Auch passivseitig wird eine Aufgliederung im Anschluss an die „normale“ Bilanz des Antragstellers zweckmäßig sein.

Insgesamt sollten alle Vermögenswerte des Schuldners und alle Verbindlichkeiten in möglichst realistischer Bewertung im Status Niederschlag finden.

bb) Finanzplan

Der *Finanzplan*³¹ ist eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der *Masseforderungen* notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen.

Der Finanzplan hat einen eingeschränkten Zweck. Er soll dem im Ausgleichsverfahren leider nicht seltenen Missstand

24 Konecny/Schubert/Riel, KO, 29. Lfg. 2007, § 145 Rn. 22 m.w.N.; s. jetzt § 145a IO.

25 Vgl. AB zum IRÄG 1982, 1147 BlgNR 15. GP 4 zur Vorbildbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 AO i.d.F. IRÄG 1982.

26 AB zum IRÄG 1982, 1147 BlgNR 15. GP 4 zur Vorbildbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 AO i.d.F. IRÄG 1982; s. auch Chalupsky/Ennöckl/Holzzapfel, Handbuch des österreichischen Insolvenzrechts, 1986, S. 279.

27 AB zum IRÄG 1982, 1147 BlgNR 15. GP 4 zur Vorbildbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 AO i.d.F. IRÄG 1982.

28 Jelinek (Fn. 20), S. 88.

29 Vgl. zu § 2 AO Bartsch/Pollak, Österreichisches Insolvenzrecht, 3. Aufl., II 72.

30 Vgl. sinngemäß Konecny/Schubert/Riel (Fn. 24), § 115 Rn. 7 ff. zur „Konkursbilanz“.

31 S. dazu auch Zeitler, in: Konecny, IRÄG 2010, 155 ff.

abhelfen, dass „Forderungen während des Verfahrens auf-
laufen, die nicht gezahlt werden können“.³² Er muss dem-
nach nicht die nachhaltige Finanzierung des Unternehmens
darstellen. In der Sache deckt sich der Finanzplan i.S.d.
§ 169 Abs. 1 Nr. 1 lit. d IO daher weitgehend mit der vom
Insolvenzverwalter im Rahmen der Planung einer Unterneh-
mensfortführung zu erstellenden Planrechnung.³³ Allerdings
ist der Planungszeitraum auf 90 Tage, also die Frist für die
Eigenverwaltung gem. § 170 Abs. 1 Nr. 3 IO beschränkt.

Inhaltlich ist es erforderlich, dass die im (zumindest in
Monate zu unterteilenden) Planungszeitraum erwarteten
Einnahmen den zu tätigenden Ausgaben, die angemessen
aufzugliedern sind, gegenübergestellt werden und für den
Planungszeitraum durchgängig eine *liquiditätsmäßige De-*
ckung ausgewiesen werden kann, weil es ein Grund für die
Entziehung der Eigenverwaltung ist, wenn die Masseforde-
rungen nicht bezahlt werden (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 IO).³⁴

3. Prüfung durch das Insolvenzgericht

Nach den Materialien ist im Eröffnungsverfahren „nur eine
formelle Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen“
für die Eigenverwaltung möglich.³⁵ Eine „materielle“ Prü-
fung hat erst im eröffneten Verfahren durch den Sanierungs-
verwalter zu erfolgen (§ 178 Abs. 2 IO).³⁶

Nach diesem durchaus sachgerechten Modell, das das in
Österreich bei einem Eigenantrag meist nur einen Tag in
Anspruch nehmende Eröffnungsverfahren entlastet, hat das
Insolvenzgericht nur zu prüfen, ob der Antrag des Schuld-
ners formell den gesetzlichen Anforderungen entspricht,
ob also die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insol-
venzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung
und kostendeckendes Vermögen) vorliegen, ein Antrag auf
Eröffnung des Sanierungsverfahrens unter Anschluss eines
zulässigen Sanierungsplanes gestellt wurde, ob dieser die
Angaben gem. § 169 Abs. 1 Nr. 2 IO enthält und ob die
Urkunden und Belege gem. § 169 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und
4 IO angeschlossen sind. Hingegen ist es nicht Aufgabe des
Insolvenzgerichts, unter dem Aspekt der Eigenverwaltung
im Eröffnungsverfahren zu prüfen, ob der Finanzplan rea-
listisch oder der Sanierungsplan erfüllbar ist³⁷ oder ob Grün-
de für die Entziehung der Eigenverwaltung gem. § 170 IO
vorliegen.

III. Verfahren im eröffneten Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

1. Dauer und Tagsatzungen

Nach dem Vorbild des § 67 Abs. 1 Nr. 2 AO soll die Eigenver-
waltung zeitlich befristet sein. Sie ist zu entziehen, wenn der
Sanierungsplan nicht innerhalb von *90 Tagen nach Verfah-*
renseröffnung angenommen wurde (§ 170 Abs. 1 Nr. 3 IO).
Aus dieser Regelung (und aus § 170 Abs. 1 Nr. 2 IO i.V.m.
§ 167 Abs. 3 IO) ergibt sich nicht nur eine Straffung des Ver-
fahrens, sondern auch, dass die Eigenverwaltung nach der
IO untrennbar mit dem Abschluss eines Sanierungsplanes

verknüpft ist. Die Abwicklung eines Verteilungskonkurses
in Eigenverwaltung ist nicht denkbar.

Eine Verlängerung der Frist zur Annahme des Sanierungs-
planes ist zwar im Sanierungsverfahren nicht vorgesehen.³⁸
Bis zum Ablauf der Frist muss der Sanierungsplan ange-
nommen sein, sonst ist die Eigenverwaltung zu entziehen.³⁹

Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung soll i.d.R.
mit *zwei Tagsatzungen* auskommen:

Gem. § 179 Abs. 1 IO hat „in der Regel innerhalb von
3 Wochen“ eine *erste Tagsatzung* vor dem Insolvenzgericht
stattzufinden, die – je nach „lokaler Übung“⁴⁰ – entweder
eine erste Gläubigerversammlung oder schon die Berichts-
tagsatzung ist. Sie dient der Erörterung des ersten Berichtes
des Sanierungsverwalters gem. § 178 Abs. 2 IO⁴¹ und dabei
insbesondere auch der zeitnahen und „öffentlichen“ Klä-
rung der Frage, ob Gründe für die Entziehung der Eigenver-
waltung vorliegen.⁴² Damit kann kurz nach der Eröffnung in
Anwesenheit und nach Anhörung der interessierten Verfah-
renseteiligten geklärt werden, ob der Vertrauensvorschuss
gerechtfertigt war, der dem Schuldner mit der Eröffnung
des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eingeräumt
wurde.

Die *Sanierungsplantagsatzung* soll „in der Regel auf 60
bis 90 Tage“ angeordnet werden (§ 168 Abs. 1 IO). Sie ist
mit der Rechnungslegungstagsatzung zu verbinden (§ 145
Abs. 1 Satz 2 IO) und wird i.d.R. mit der Prüfungstagsat-
zung (§ 168 Abs. 1 Satz 2 IO) und – so diese noch nicht
stattgefunden hat – mit der Berichtstagsatzung verbunden
werden.

2. Entziehung der Eigenverwaltung

a) Allgemeines

Die Eigenverwaltung kann dem Schuldner mit Beschluss
entzogen werden, wenn einer der in § 170 Abs. 1 IO ge-
nannten Gründe vorliegt. Das Gericht hat zugleich einen
Masseverwalter zu bestellen, wobei regelmäßig der bishe-

32 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 30.

33 Zu dieser Konecny/Schubert/Riel (Fn. 24), § 115 Rn. 17 m.w.N.

34 Dazu unten III.2.b).

35 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 33; *Mohr*, Sanierungsplan
und Sanierungsverfahren, 2010, Rn. 469.

36 Vgl. ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 33 und unten V.2.a).

37 Ausdrücklich ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 33. Ein of-
fensichtlich unerfüllbarer Sanierungsplan ist aber unzulässig gem. § 141
Abs. 2 Nr. 6 IO und kann daher nicht Grundlage eines Sanierungsverfah-
rens (mit oder ohne Eigenverwaltung) sein (§ 167 Abs. 1 Nr. 2 IO).

38 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 31.

39 S. unten III.2.d).

40 Vgl. *Konecny*, ZIK 1998, 73 ff., 77.

41 Dazu unten V.2.a).

42 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 33; *Mohr* (Fn. 35), Rn. 598,
615.

rige Sanierungsverwalter bestellt werden wird. Die Gründe des § 170 IO orientieren sich im Kern an den Einstellungsgründen des § 67 AO. Es ist ein großer (vielleicht aus praktischer Sicht der größte) Vorteil des „einheitlichen“ Verfahrens nach der IO, dass diese Gründe unter dem Regime der IO nicht zum Scheitern des Sanierungsverfahrens an sich, sondern „nur“ zur Entziehung der Eigenverwaltung führen.

Im Einzelnen nennt § 170 IO folgende Entziehungsgründe:

b) Nachteile für die Gläubiger (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 IO)

Gem. § 170 Abs. 1 Nr. 1 IO ist die Eigenverwaltung zu entziehen, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, und erläutert diese *Generalklausel* (arg. „insbesondere“) durch einige Beispiele, die wiederum eine Generalklausel („oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt“) beinhalten. Dem Gericht ist damit ein *weiterer Beurteilungsspielraum* eröffnet, während dem Schuldner wegen der „Befristung“ der Eigenverwaltung auf 90 Tage (§ 170 Abs. 1 Nr. 3 IO) kein wirksamer Rechtsschutz gegen eine aus seiner Sicht unrichtige Entscheidung zur Verfügung steht.

Wann Nachteile für die Gläubiger anzunehmen sind, ist m.E. primär anhand der Beispiele zu ermitteln, die das Gesetz selbst gibt, wobei stets zu prüfen ist, ob nicht gelindere Mittel⁴³ zur Verhinderung von Nachteilen für die Gläubiger ausreichen.

Erstens können die *Missachtung der Verfügungsbeschränkungen* und die Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten mit Entziehung der Eigenverwaltung sanktioniert werden, denn wenn sich der Schuldner nicht an die „Spielregeln“ für die Eigenverwaltung hält, kann sie ihm nicht belassen werden. Dies sichert auch am besten die Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen.⁴⁴ *Zweitens* kann mit Entziehung der Eigenverwaltung vorgegangen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Schuldners in *Status oder Finanzplan* unzutreffend sind oder dass die Voraussetzungen gem. § 169 IO nicht vorliegen, also entgegen dem Anschein im Eröffnungsverfahren nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Denn dann ist zu besorgen, dass der Schuldner seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht „im Griff“ hat. *Drittens* werden die Nicht- oder nicht pünktliche *Erfüllung der Masseforderungen* als Entziehungsgrund genannt. Damit wird der – insbesondere im Interesse der Sozialversicherungsträger angeordnete⁴⁵ – Einstellungsgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 8 AO teilweise übernommen. *Viertens* können andere Umstände Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. Zwar sollen „Fehler der Vergangenheit“ dem Schuldner grds. nicht angelastet werden, wenn er das Sanierungsverfahren ernsthaft betreibt.⁴⁶ Dennoch können sich auch aus dem Verhalten des Schuldners vor der Verfahrenseröffnung Umstände ergeben, die eine Entziehung der Eigenverwaltung gerechtfertigt erscheinen lassen; zu denken ist insbesondere an strafbares Verhalten.

c) Masseunzulänglichkeit oder Scheitern des Sanierungsplans (§ 170 Abs. 1 Nr. 2 IO i.V.m. § 167 Abs. 3 IO)

In den in § 167 Abs. 3 IO aufgezählten Fällen des Eintritts der Masseunzulänglichkeit, der Zurückziehung oder Zurückweisung des Sanierungsplanantrags, dessen (endgültiger) Ablehnung durch die Gläubiger oder der Versagung der Bestätigung ist das *Sanierungsverfahren gescheitert*. Es ist daher als Konkursverfahren weiterzuführen (§ 167 Abs. 3 IO). Gleichzeitig ist dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen (§ 170 Abs. 1 Nr. 2 IO).⁴⁷

d) Fristablauf und Entziehung über Schuldnerantrag (§ 170 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IO)

Wie bereits dargelegt, ist die Eigenverwaltung grds. auf 90 Tage befristet. Sie ist zu entziehen, wenn der Sanierungsplan nicht innerhalb dieser Frist *angenommen* wurde.⁴⁸ Schließlich ist die Eigenverwaltung auch über *Schuldnerantrag* zu entziehen. Es gibt keinen Zwang des Schuldners zur Fortführung der Eigenverwaltung.⁴⁹ Insbesondere kann der Schuldner eine Verschlechterung des Angebotes im Sanierungsplan mit einem Antrag auf Entziehung der Eigenverwaltung verbinden.⁵⁰

IV. Umfang der Eigenverwaltung

1. Allgemeines

Die Grundregel zum Umfang der Eigenverwaltung enthält § 171 Abs. 1 Satz 1 IO: Danach ist der eigenverwaltende Schuldner berechtigt, *alle Rechtshandlungen* vorzunehmen (§ 171 Abs. 1 IO). Wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, ist der Schuldner daher zur selbstständigen „Verwaltung der Insolvenzmasse“ (§ 169 Abs. 1 IO) berechtigt, die (nur) unter der Aufsicht des Sanierungsverwalters steht. Ausdrücklich hervorgehoben werden seine Befugnis zur Prozessführung (§ 173 IO)⁵¹ und dass Forderungen aus Rechtshandlungen, zu denen er berechtigt ist, Masseforderungen begründen (§ 174 IO). Den Schuldner treffen auch alle korrespondierenden Pflichten, z.B. als Arbeitgeber⁵² oder Abgabenschuldner.

Nach dem Vorbild der AO enthält das Gesetz allerdings *abgestufte Einschränkungen* dieser Grundregel, die von der Alleinzuständigkeit des Gerichtes für die Schließung des

43 Dazu unten IV.4.

44 Vgl. *Bartsch/Heil*, Grundriß des Insolvenzrechts, 4. Aufl. 1983, Rn. 179.

45 Vgl. AB zum IRÄG 1982, 1147 BlgNR 15. GP 15.

46 Vgl. die ErläutRV zum IRÄG 1997, 734 BlgNR 20. GP 55 zu § 67 AO.

47 Vgl. ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 30.

48 Näher oben III.1.

49 Vgl. MünchKomm-InsO/Wittig/Tetzlaff (Fn. 4), § 272 Rn. 27.

50 Vgl. oben II.2.b).

51 Vgl. allgemein *Konecny*, JBl. 1986, 353 ff.; zu Feststellungsprozessen unten IV.3.

52 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 12.

Unternehmens (§ 171 Abs. 2 IO) bis zum Einspruchsrecht des Verwalters gem. § 171 Abs. 1 Satz 3 IO reichen:

2. Schließung (§ 171 Abs. 2 IO)

Gem. § 171 Abs. 2 IO bedarf der Schuldner zur Schließung oder Wiedereröffnung seines Unternehmens der *Bewilligung des Gerichtes*. Die Regelung entspricht wörtlich dem § 8 Abs. 2 Satz 1 AO i.d.F. IRÄG 1982, der der besonderen „wirtschaftlichen Bedeutung, die der Willensbildung über die Fortführung oder Schließung eines Unternehmens zukommt“, Rechnung getragen hatte.⁵³ Im „einheitlichen“ Insolvenzverfahren nach der IO liegt damit die Entscheidung über die Schließung generell beim Insolvenzgericht.⁵⁴

3. Dem Sanierungsverwalter vorbehaltene Geschäfte (§ 172 Abs. 1 IO)

Während § 171 Abs. 2 IO die Entscheidung über die Schließung bzw. Wiedereröffnung des Unternehmens dem Gericht vorbehält, enthält § 172 Abs. 1 IO einen Katalog der dem *Sanierungsverwalter* vorbehaltenen Rechtshandlungen. Diese lassen sich in drei Gruppen einteilen.

Erstens ist die *Anfechtung* gem. §§ 27 ff. IO dem Sanierungsverwalter vorbehalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 IO). Diese Regelung ist mit der Komplexität der Bestimmungen über die Konkursanfechtung sowie damit zu begründen, dass „erhebliche Gegensätze zwischen dem Gesamtinteresse der Gläubiger einerseits und dem Einzelinteresse des verwaltenden Schuldners andererseits auftreten können“.⁵⁵ Sie stellt überdies klar, dass – anders als nach der AO – im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eine Anfechtung gem. §§ 27 ff. IO möglich ist.⁵⁶ Die Befugnis zur Anfechtung umfasst gem. § 177 Abs. 1 IO alle zur Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen notwendigen Rechtshandlungen, also auch die Einbringung von Anfechtungsklagen. Sie schließt jede darauf gerichtete Tätigkeit des Schuldners aus. Eine *Klagseinbringung* durch den Sanierungsverwalter während der Eigenverwaltung wird aber meist nur dann sinnvoll sein, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Sanierungsverfahrens zu erwarten und ein Vorgehen gem. § 157i Abs. 1 IO geplant ist, wonach Anfechtungsprozesse im Rahmen der Erfüllung eines Sanierungsplanes geführt bzw. fortgesetzt werden können.

Erlöse aus der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes an den Sanierungsverwalter zu leisten und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Diese Wendung ist wohl dahin gehend zu verstehen, dass der Sanierungsverwalter Anfechtungsbeträge *gesondert zu verwahren hat und erst im Rahmen des Sanierungsplanes auszuzahlen hat*. Während der Eigenverwaltung kann der Schuldner daher über diese Beträge nicht verfügen und die Gläubiger werden regelmäßig verlangen, dass die Quotenauszahlung durch den Verwalter erfolgt.

Zweitens ist die *Forderungsprüfung* dem Verwalter vorbehalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 IO). Damit ist für das einheitliche Insolvenzverfahren nach der IO eine *einheitliche Zuständig-*

keit für die Abgabe der Prüfungserklärung gem. § 105 IO gewährleistet. Das ist praxisgerecht, erhöht die „Glaubwürdigkeit“ des Anmeldeverzeichnisses als Grundlage für die Abstimmung und vermeidet das (unnötig komplizierte) System des § 32 AO. Mit der Forderungsprüfung untrennbar verbunden sind die *Feststellungsverfahren* gem. § 110 IO, die daher ebenfalls stets mit dem Verwalter zu führen sind. Praktisch wird dies vor allem dann, wenn die Klagsfrist mit der Frist zur Herstellung allfälliger Bestätigungsvoraussetzungen zusammenfällt.

Drittens sind *wesentliche Verwertungsschritte* dem Verwalter vorbehalten (§ 172 Abs. 1 Nr. 3 – 7 IO), der zur Verwertung allerdings stets der Zustimmung des Schuldners bedarf (§ 172 Abs. 3 Satz 2 IO). Diese Regelungen erklären sich einerseits aus der Bedeutung der Maßnahme, vor allem aber aus der praktischen Überlegung, dass der Schuldner mit den in den Fällen der §§ 116, 117, 119, 120 und 120a IO notwendigen *konkursverfahrensrechtlichen Maßnahmen* wie der Bekanntmachung in der Ediktsdatei, der Verständigung von Absonderungsgläubigern über die beabsichtigte freihändige Veräußerung, der Stellung von Anträgen an den Gläubigerausschuss und das Konkursgericht oder das Exekutionsgericht bzw. der Vorbereitung und Durchführung einer Meistbotsverteilung vor dem Konkursgericht schlicht überfordert wäre. Der vom Gesetz angestrebten zügigen Verfahrensabwicklung entspricht hier eine Zuständigkeit des Sanierungsverwalters viel eher als die Eigenverwaltung. Dass Letztere nicht „ausgehöhlt“ wird, ergibt sich aus dem *Zustimmungserfordernis* des § 172 Abs. 3 Satz 2 IO (und aus den Verwertungsverboten gem. §§ 114a, 114c IO): Es kann zwar nur der Sanierungsverwalter diese Maßnahmen setzen, er bedarf aber der Zustimmung des eigenverwaltenden Schuldners. Davon abgesehen ergeben sich in den Fällen der §§ 116, 117, 119, 120 und 120a IO keine Abweichungen vom Regelinsolvenzverfahren. Insofern bleiben die Zuständigkeiten (und der primäre „Ansprechpartner“) von Gläubigerausschuss und Gericht unverändert.

4. Einschränkungen im Einzelfall (§ 172 Abs. 2 IO)

§ 172 Abs. 2 IO bestimmt (in weitgehender Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 AO und ähnlich wie § 73 Abs. 2 IO), dass das *Gericht dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sanierungsverwalters verbieten* kann. Voraussetzung ist, dass solche Verfügungsbeschränkungen notwendig sind, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden.⁵⁷ Eine solche „*Beschränkung der Eigenverwaltung*“ soll ein flexibles Reagieren auf Umstände möglich machen, die Nachteile der (unein-

53 Vgl. AB zum IRÄG 1982, 1147 B1GNR 15. GP 6.

54 Vgl. Konecny/Schubert/Riel (Fn. 24), § 114a Rn. 50.

55 Vgl. zur deutschen Rechtslage MünchKomm-InsO/Wittig/Tetzlaff (Fn. 4), § 280 Rn. 1.

56 Vgl. sinngemäß die Materialien zur dInsO RegE BT-Drucks. 12/2443, S. 225 zu § 280 dInsO.

57 Vgl. dazu MünchKomm-InsO/Wittig/Tetzlaff (Fn. 4), § 277 Rn. 12.

geschränkten) Eigenverwaltung für die Gläubiger erwarten lassen, ohne dass eine gänzliche Entziehung der Eigenverwaltung notwendig würde.⁵⁸ Das Gesetz eröffnet einen *weiten Gestaltungsspielraum*, der durchaus die Gefahr einer weitgehenden Aushöhlung der Eigenverwaltung durch eine kritisch eingestellte Praxis birgt.⁵⁹

5. Sonstige Rechtshandlungen (§ 171 Abs. 1 IO)

§ 171 Abs. 1 Satz 2 IO bindet – nach dem Vorbild des § 8 Abs. 2 AO⁶⁰ – Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, und die begünstigte Auflösung von Verträgen gem. §§ 21, 23 und 25 IO an die *Genehmigung des Sanierungsverwalters*.

Eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende Handlung hat der Schuldner zu unterlassen, wenn der Sanierungsverwalter dagegen *Einspruch* erhebt (§ 171 Abs. 1 Satz 3 IO). Auch diese Regelung stammt aus der AO (§ 8 Abs. 2 Satz 3 AO).⁶¹ Sie ermöglicht ein von einer Beschlussfassung gem. § 172 Abs. 2 IO unabhängiges *Eingreifen des Verwalters* in den Haushalt des Schuldners, der sich bei Meinungsverschiedenheiten an das Gericht wenden kann (§ 84 Abs. 3 IO).

V. Sanierungsverwalter

1. Allgemeines

Dass die Eigenverwaltung „unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters (Sanierungsverwalters)“ erfolgt, gehört nach der Überschrift über § 169 Abs. 1 IO und dem ersten Satz dieser Bestimmung gleichsam zur Definition des Verfahrens nach dem 4. Teil der IO. Ein „verwalterloses“ Verfahren, wie es in den §§ 186 ff. IO für das Schuldenregulierungsverfahren vorgesehen ist, gibt es im Anwendungsbereich des Sanierungsverfahrens nach der IO (§ 166 IO) nicht. Das entspricht österreichischer Rechtstradition und ist aus praktischer Sicht auch *unverzichtbar*, da zumindest in der Unternehmensinsolvenz i.d.R. so komplexe Sachverhalte vorliegen, dass nur die Überprüfung und Überwachung durch einen gerichtlich bestellten unabhängigen Verwalter das für die erfolgreiche Durchführung des Sanierungsverfahrens nötige Vertrauen von Gläubigerschaft und Geschäftsverkehr herstellen kann.

Im Sanierungsverfahren ist daher bei Eröffnung des Verfahrens stets ein Insolvenzverwalter zu bestellen, für den die §§ 80 ff. IO gelten, soweit der 3. und 4. Teil der IO nichts anderes bestimmen. Die §§ 177 ff. IO enthalten die wesentlichen Regeln über den Sanierungsverwalter bei Eigenverwaltung. Sie entsprechen in vielerlei Hinsicht den §§ 29 ff. AO.

2. Aufgaben des Sanierungsverwalters

a) Informationserfassung und Berichterstattung

Wie der Ausgleichsverwalter ist der Sanierungsverwalter „Mittelpunkt der Informationserfassung und der Prüfung“.⁶²

Er hat unverzüglich nach seiner Bestellung die *Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners* in Angriff zu nehmen (§ 178 Abs. 1 IO) und bis zur „ersten“ gem. § 179 Abs. 1 IO anberaumten Tagsatzung, also innerhalb von *weniger als 3 Wochen*, über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und darüber zu berichten, ob der Finanzplan eingehalten werden kann, der Sanierungsplan erfüllbar ist und Gründe für die Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen. Diese Regelung soll verhindern, dass das Verfahren missbräuchlich in Anspruch genommen wird⁶³ und stellt – ganz wie die Vorgängerbestimmung des § 31 AO⁶⁴ – hohe, aber durchaus erfüllbare Anforderungen an den Sanierungsverwalter, zumal kein „Vorlauf“ im Rahmen des Eröffnungsverfahrens zur Verfügung steht. Der Unterschied zur AO besteht im Wesentlichen darin, dass nicht nur ein schriftlicher Bericht zu erstatten ist, sondern auch eine Tagsatzung stattfindet, was alle Beteiligten frühzeitig zu einer näheren Befassung mit dem Verfahren (und nicht nur mit der Frage der Eigenverwaltung) zwingt.

Zur *Abstimmungstagsatzung* hat der Verwalter noch gem. §§ 114b und 146 IO zu berichten.⁶⁵ Hier wird ein ausführlicher „Ausgleichsbericht“ verlangt.

Grundlage für die Berichte des Verwalters sind die mit dem Antrag vorzulegenden Unterlagen und seine Erhebungen. Diese haben sich auf alle nach der Lage des Falls für die Entscheidung der Gläubiger sowie die Beurteilung der Zulässigkeit und Angemessenheit des Sanierungsplanvorschlages relevanten Umstände zu erstrecken.⁶⁶ Der Schuldner ist – wie sich aus § 170 Abs. 1 Nr. 1 IO ergibt – bei sonstiger Entziehung der Eigenverwaltung zur Mitwirkung und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet (vgl. auch § 99 IO).⁶⁷ Dritte, wie der Steuerberater des Schuldners, können sich auf Verschwiegenheitspflichten i.d.R. nicht erfolgreich berufen (§ 178 Abs. 4 IO übernimmt § 30 Abs. 6 AO).

Inhaltlich haben die Berichte „wahrheitsgemäß, deutlich, bestimmt und knapp“⁶⁸ die wirtschaftliche Lage des Schuldners, die Geschäftsgebarung vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände darzustellen (§§ 81a Abs. 1, 178 Abs. 1 und 2 IO). Die Aussichten des vom Schuldner vorgelegten Konzepts sind kritisch zu hinterfragen und dar-

58 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 31.

59 Vgl. die ErläutRV zum IRÄG 1997, 734 BlgNR 20. GP 52 zur „sehr weitreichenden Einschränkung der Verfügungsfähigkeit des Schuldners“, die (auf der Basis des § 3 Abs. 2 AO i.d.F. vor dem IRÄG 1997) von „manchen Gerichten ohne genauere Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen angeordnet“ wurde.

60 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 31.

61 S. daher *Bartsch/Pollak* (Fn. 29), II 132 ff.

62 *Jelinek* (Fn. 20), S. 92.

63 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 33.

64 Vgl. *Jelinek* (Fn. 20), S. 93.

65 Vgl. dazu *Konecny/Schubert/Riel* (Fn. 24), § 114b Rn. 13 ff. und § 146 Rn. 3 ff.

66 Vgl. *Bartsch/Pollak* (Fn. 29), II 334.

67 Vgl. auch *Bartsch/Pollak* (Fn. 29), § 340.

zustellen.⁶⁹ Die Bedeutung des Berichtes ist groß,⁷⁰ er wird regelmäßig Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit und Angemessenheit des Vorschlages durch Gericht und Gläubiger sein.

b) Überwachung des Schuldners

Der Sanierungsverwalter hat „die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung“ zeitnah⁷¹ zu überwachen (§ 178 Abs. 1 IO; ebenso § 30 Abs. 1 Satz 2 AO).⁷² Die (meist sehr aufwändige) Überwachung erstreckt sich auf alle vermögensrechtlichen Handlungen und Unterlassungen des Schuldners und alle sonst relevanten Vorgänge des Sanierungsverfahrens.⁷³ Maßstab ist das gemeinsame Interesse der Gläubiger (§ 177 Abs. 2 IO i.V.m. § 81 Abs. 2 IO).⁷⁴

Die Überwachungspflicht steht in direktem Zusammenhang mit den gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen; sie korrespondiert mit einer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht des Schuldners (vgl. § 170 Abs. 1 Nr. 1 IO).

c) Vertretungshandlungen, Anfechtung und Forderungsprüfung

Bei den gem. § 172 Abs. 1 IO dem Sanierungsverwalter vorbehaltenen Rechtsgeschäften vertritt der Sanierungsver-

walter den Schuldner (§ 172 Abs. 3 Satz 1 IO), schließt also z.B. in seinem Namen einen Kaufvertrag über eine Beteiligung oder eine Liegenschaft ab (§ 172 Abs. 1 Nr. 4 IO i.V.m. § 117 IO). Daneben statet § 177 Abs. 1 IO den Verwalter mit einer umfassenden Befugnis für Rechtshandlungen aus, die die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit sich bringt.

Kraft gesetzlicher Anordnung ist der Sanierungsverwalter schließlich für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen und die Forderungsprüfung zuständig.⁷⁵ Insofern geht sein Aufgabenbereich deutlich über den eines Ausgleichsverwalters hinaus.

68 *Bartsch/Pollak* (Fn. 29), II 337.

69 *Jelinek* (Fn. 20), S. 92.

70 *Bartsch/Pollak* (Fn. 29), II 337.

71 ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 33.

72 Dass das deutsche Recht in § 274 Abs. 2 dInsO (bzw. davor in § 39 dVerglO) fast wortgleiche Normen enthält, ist ein schönes Beispiel für die gemeinsame Geschichte des deutschen und österreichischen Ausgleichs- bzw. Vergleichsrechts; vgl. die Erläuterungen zur Ausgleichsnovelle 1934, JABl. 1934, 91 ff., 91 f.

73 *Bartsch/Pollak* (Fn. 29), II 340.

74 Nach den ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 33 hat der Sanierungsverwalter die Gebarung des Schuldners „im Hinblick auf Übereinstimmung mit dem Sanierungskonzept und eine allfällige Schädigung der Gläubiger“ zu prüfen.

75 Zu alledem oben IV.3.